

Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 19:55 Uhr

Sitzung-Nr: 02/hf/009/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 02.11.2016

**im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels
 stattgefundene 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Annweiler am Trifels**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 19.10.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ausschussmitglieder wurden am 14.10.2016 schriftlich eingeladen.

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeister

Thomas Wollenweber	
--------------------	--

Erster Beigeordneter

Dr. Viktor Schulz	
-------------------	--

Beigeordnete

Romy Schwarz	
Reiner Niederberger	

Ausschussmitglied

Michael Becker	
Christiane Huber	
Elizabeth Wollenweber	
Benjamin Burckschat	
Wolfgang Grötsch	
Frank Thomas	
Sonja Keßler	

stellv. Ausschussmitglied

Birgit Achtermann	
Artur Bretz	Vertreter für Hans Rainer Jung
Wolfgang Karch	Vertreter für Elisabeth Freudenmacher
Manfred Müller	anwesend als Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dieter Götten	anwesend als Ortsvorsteher bis 19.30 Uhr (Ende des TOP 3)
---------------	---

Schriftführer

Christoph Hengst	
------------------	--

Verwaltung

Hans-Peter Spies	anwesend bis 19.55 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Frank Klos	

Abwesend:

Ausschussmitglied

Hans Rainer Jung	entschuldigt
Dirk Müller-Erdle	entschuldigt
Elisabeth Freudenmacher	entschuldigt

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Vorberatung eines Satzungsentwurfs für die mögliche Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
- 2 Vorberatung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2017
Vorlage: 02/477/V/250/2016
- 3 Vorberatung über die Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2017
Vorlage: 02/478/V/251/2016
- 4 Vorberatung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 02/475/V/231/2016
- 5 Vorberatung über die Änderung der Friedhofgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels
Vorlage: 02/472/IV/922/2016
- 6 Auftragsvergaben
- 7 Anträge und Anfragen
- 8 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Vorberatung eines Satzungsentwurfs für die mögliche Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Der Vorsitzende begrüßt die Ausschussmitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung zur 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Annweiler a. Trifels. Die Presse ist nicht anwesend.

In der Stadt Annweiler am Trifels sollen möglicherweise wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen eingeführt werden. Herr Spies vom Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung stellt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vor. Weiter beantwortet Herr Spies die, im Stadtrat aufkommenden, Fragen zur Satzung.

Der Vorsitzende gibt an, eine Infoveranstaltung für die Bürger zu veranstalten, da bei der Satzung die größtmögliche Transparenz geschaffen werden soll.

Unter § 12 (Übergangsregelung) der Satzung beschließt der Ausschuss, mit 7 Ja – Stimmen und 3 Enthaltungen die Empfehlung an den Stadtrat, die Übergangsregelung genauer auszugestalten und anzuwenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat, die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen anzuwenden.

2 Vorberatung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2017 **Vorlage: 02/477/V/250/2016**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Annweiler am Trifels sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	310 v. H.
- Grundsteuer B	-	375 v. H.
- Gewerbesteuer	-	375 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Stadt Annweiler erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze sind in diesem Zusammenhang nicht definiert. Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder die landesdurchschnittlichen Steuersätze sein.

Im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2016 vom 21.04.2016 führt die Kommunalaufsicht auf Grund der defizitären Haushaltslage folgendes aus: „In diesem Zusammenhang sind auch nochmals die Steuersätze 310/375/375 v.H. einer Betrachtung zu unterziehen, die zwar über dem Nivellierungssatz 300/365/365 v.H. aber immer noch unter dem Landesdurchschnitt 313/383/380 v.H. liegen“. Die Landesdurchschnittswerte beziehen sich auf das Jahr 2014, zwischenzeitlich belaufen sich die landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze auf 318 v.H. bei der Grundsteuer A, 395 v.H. bei der Grundsteuer B und 385 v.H. bei der Gewerbesteuer.

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Annweiler am Trifels wurden letztmals im Jahr 2015 angehoben. (Grundsteuer A von 300 auf 310 v.H., Grundsteuer B von 365 auf 375 v.H., Gewerbesteuer von 365 auf 375 v.H.)

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die Steuersätze des Landesdurchschnitts hätte.

Steuerart	Steueraufkommen gem. Veranlagungen 2016 (Stand 04.10.2016)		Steueraufkommen bei Anpassung an den Landesdurchschnitt		Veränderung
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	
Grundsteuer A	310	rd. 8.800	318	rd. 9.000	+ 200
Grundsteuer B	375	rd. 931.000	395	rd. 981.000	+ 50.000
Gewerbesteuer	375	rd. 2.557.000	385	rd. 2.625.000	+ 68.000

Die Mehrerträge aus einer Anhebung der Steuerhebesätze würden in voller Höhe im Stadthaushalt verbleiben.

Nach Beratungen durch den Haupt- und Finanzausschuss stellte Ratsmitglied Christiane Huber folgenden Antrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Realsteuerhebesätze ab 2017 an den Landesdurchschnitt anzupassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die Realsteuerhebesätze ab 2017 wie folgt festzusetzen:

-Grundsteuer A	-	318 v.H.
-Grundsteuer B	-	395 v.H.
-Gewerbsteuer	-	385 v.H.

3 Vorberatung über die Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2017

Vorlage: 02/478/V/251/2016

Der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege ist derzeit auf 19,77 € je ha festgesetzt. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibenden Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen, den Beitragssatz i.H.v. 19,77 € je ha unverändert beizubehalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege für 2017 auf 19,77 € je ha festzusetzen.

Herr Götten (Ortsvorsteher Bindersbach) verlässt um 19.30 Uhr nach TOP 3 die Sitzung.

4 Vorberatung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Vorlage: 02/475/V/231/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

5 Vorberatung über die Änderung der Friedhofgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels

Vorlage: 02/472/IV/922/2016

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen hinsichtlich einer vorzeitigen Abräumung von Grabstätten, bei denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind.

Eine Wiederbelegung der Grabstätten, nachdem sie abgeräumt wurden, ist solange die Ruhefristen noch laufen nicht möglich, da diese eine Störung der Totenruhe wäre.

Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte, bei noch bestehender Ruhefrist, werden die Angehörigen (Nutzungsberechtigte) darauf aufmerksam gemacht, dass sie auch weiterhin für die Grabplatzpflege zuständig sind.

Leider erfolgt dies in der Regel durch die Nutzungsberechtigten nicht und der städt. Bauhof muss diese Arbeiten erledigen, was zu vermehrten Kosten für die Stadt Annweiler am Tr. führt.

Als Ausgleich hierfür wäre die Aufnahme einer Gebühr für die Pflegekosten, bei vorzeitiger Grababräumung in der Friedhofgebührensatzung, sinnvoll.

Diese Gebühr müsste der Nutzungsberechtigte dann an die Stadt entrichten.

Die jährliche Gebühr sollte für ein Doppelgrab 20 €, für ein Einzelgrab und jede weitere Grabstätte 10 €, sowie für eine Urnengrabstätte 5 € betragen.

Eine vorzeitige Abräumung der Grabstätte ist in einem Zeitraum von maximal 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Stadtrat die Aufnahme einer Gebühr – Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe – in die Friedhofgebührensatzung zu empfehlen. Die jährliche

Gebühr beträgt für ein Doppelgrab 20 €, für ein Einzelgrab und jede weitere Grabstätte 10 €, für eine Urnengrabstätte 5 €.

6 Auftragsvergaben

Keine Auftragsvergaben unter TOP 6.

7 Anträge und Anfragen

- 7.1 Die Verbandsgemeinde stellt den Antrag auf Fällung einer Linde im Bereich des Innenhof (vor dem Altbau) der Verbandsgemeindeverwaltung, Am Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, gem. § 6 I c) der Baumschutzsatzung der Stadt Annweiler a. Trifels. Eine Ersatzpflanzung ist auf dem Gelände vorgesehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat, den Antrag auf Fällung einer Linde durch die Verbandsgemeinde zu gewähren.

- 7.2 Die Fa. Telekom stellt den Antrag auf Austausch von 3 Schaltkästen innerhalb der Stadt. Dies sei Voraussetzung für den Breitbandausbau. Bei zwei der 3 Schaltkästen ist laut Vorsitzendem ein Austausch unproblematisch durchzuführen. Der geplante Austausch des Schaltkastens an der Ecke Apothekergasse ist nicht möglich. Das Stadtbild und die Verkehrsführung wären durch einen Austausch gefährdet. Die Fa. Telekom wird hierzu eine Alternativlösung erstellen.

8 Informationen

- 8.1 Der Stadtbürgermeister erklärt, dass er sein Amt als Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Annweiler am Trifels abgeben möchte. Das Mitspracherecht bleibt durch die Flächenmehrheit gewahrt.
- 8.2 Die Ortsgemeinde Birkweiler hat die Baugenehmigung zum Wiederaufbau des Hohenbergturms eingereicht.
- 8.3 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Bereich der Investitionsstock-Anträge sind durch den Zuschussgeber erteilt.
- 8.4 Änderung von Zuwendungsanträgen

Um 19.55 Uhr beendet der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung. Herr Spies von der Verbandsgemeindeverwaltung verlässt den Sitzungssaal.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer